

Carl Müller-Platz

Gesetz über den  
Brandschutz,  
die Hilfeleistung und  
den Katastrophenschutz  
Nordrhein-Westfalens

Kommentar



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

Müller-Platz  
Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und  
den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen



# **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen**

**Darstellung**

von

**Dr. Carl Müller-Platz**

**1. Auflage**



**KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG · WIESBADEN**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG ·  
Wiesbaden Alle Rechte vorbehalten  
1. Auflage 2020  
Satz: C.H.Beck.Media.Solutions · Nördlingen

**ISBN 978-3-8293-1543-2**

# Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutz (BHKG) Nordrhein-Westfalen

## KOMMENTAR

von Dr. Carl Müller-Platz

## Inhaltsübersicht

	Seiten
Einleitung .....	1-6
<b>Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) – Text –</b> .....	1-34
<b>Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) – Kommentar –</b>	
<b>TEIL 1: ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH, AUFGABEN UND TRÄGER</b>	
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich .....	1-8
§ 2 Aufgabenträger .....	1-8
§ 3 Aufgaben der Gemeinden .....	1-26
§ 4 Aufgaben der Kreise .....	1-6
§ 5 Aufgaben des Landes .....	1-6
§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein .....	1-2
<b>TEIL 2: ORGANISATIONEN</b>	
<b>KAPITEL 1: Feuerwehr</b>	
§ 7 Arten .....	1-6
§ 8 Berufsfeuerwehren .....	1-4
§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr .....	1-8
§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr .....	1-2
§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr .....	1-8
§ 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister .....	1-6
§ 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren .....	1-4
§ 14 Pflichtfeuerwehren .....	1-4
§ 15 Betriebsfeuerwehren .....	1-2
§ 16 Werkfeuerwehren .....	1-8

# Inhaltsübersicht – BHKG

	Seiten
§ 17 Verbände der Feuerwehren .....	1–4
<b>KAPITEL 2: Katastrophenschutz</b>	
§ 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen.....	1–6
§ 19 Regieeinheiten .....	1–2
<b>KAPITEL 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz</b>	
§ 20 Dienstpflichten, Freistellung .....	1–2
§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall.....	1–4
§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden.....	1–4
<b>TEIL 3: GESUNDHEITSWESEN</b>	
§ 23 Einsatz im Rettungsdienst .....	1–2
§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen .....	1–6
<b>TEIL 4: EINRICHTUNGEN, VORBEUGENDE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN</b>	
<b>KAPITEL 1: Vorbeugender Brandschutz</b>	
Vorbemerkung vor § 25 .....	1–4
§ 25 Brandschutzdienststelle.....	1–10
§ 26 Brandverhütungsschau.....	1–6
§ 27 Brandsicherheitswachen.....	1–4
<b>KAPITEL 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen</b>	
§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst.....	1–8
§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen .....	1–8
§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen .....	1–10
§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen .....	1–4
§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen .....	1–8
<b>TEIL 5: DURCHFÜHRUNG DER ABWEHRMASSNAHMEN</b>	
<b>KAPITEL 1: Einsatzleitung</b>	
§ 33 Einsatzleitung.....	1–4
§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung.....	1–4
<b>KAPITEL 2: Krisenmanagement</b>	
§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement .....	1–6
§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen.....	1–2
§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen .....	1–4

	Seiten
§ 38    Auskunftsstelle.....	1–4
<b>KAPITEL 2: Überörtliche Hilfeleistung</b>	
§ 39    Gegenseitige und landesweite Hilfe.....	1–8
§ 40    Auswärtige Hilfe .....	1–2
<b>TEIL 6: RECHTE UND PFLICHTEN DER BEVÖLKERUNG</b>	
§ 41    Vermeidung von Gefahren .....	1–2
§ 42    Meldepflicht .....	1–2
§ 43    Hilfeleistungspflichten .....	1–4
§ 44    Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer.....	1–4
§ 45    Entschädigung.....	1–2
§ 46    Verarbeitung personenbezogener Daten.....	1–12
§ 47    Datenübermittlung.....	1–2
§ 48    Einschränkung von Grundrechten.....	1–2
§ 49    Bußgeldvorschriften .....	1–2
<b>TEIL 7: KOSTEN</b>	
§ 50    Kostenträger .....	1–8
§ 51    Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes	1–2
§ 52    Kostenersatz .....	1–6
<b>TEIL 8: AUFSICHT</b>	
§ 53    Aufsichtsbehörden .....	1–2
§ 54    Unterrichts- und Weisungsrechte .....	1–6
<b>TEIL 9: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	
§ 55    Zuständigkeiten anderer Behörden .....	1–2
§ 56    Verordnungs- und Satzungsermächtigungen.....	1–2
§ 57    Anhörung von Verbänden .....	1–2
§ 58    Übergangsbestimmungen .....	1–2
§ 59    Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	1–2
<b>Anhang</b>	
1.      Tabelle Gesetze und Verordnungen .....	1–8
2.      Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.....	1–10
3.      Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) .....	1–8
4.      Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau.....	1–16

## Inhaltsübersicht – BHKG

	Seiten
5. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu) .....	1–8
6. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) .....	1–10
7. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) .....	1–10
8. Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgang B III; RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. 12. 2012) .....	1–2
9. Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zur Feuerwehrdienstvorschrift 2; Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann-/Truppführer-Aus- und Fortbildung; RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18. 12. 2012 .....	1–2
10. Zugführerausbildung der Freiwilligen Feuerwehren – Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2; RdErl. d. Innenministeriums vom 24. 10. 2007 .....	1–2
11. Kosten des Feuerschutzes – Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW; RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. 12. 2012 .....	1–2
12. Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz; RdErl. d. Innenministeriums vom 21. 12. 2007 .....	1–4
13. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Feuerschutz und Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Feuerschutz und Hilfeleistung – ZRFeuHi –); RdErl. d. Innenministeriums vom 30. 4. 2002 .....	1–2
14. Feuerschutz und Hilfeleistung – Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helfer fortgewährten Leistungen; RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5. 12. 2012 .....	1–2
15. Sofortmeldung bei Schadensfällen; RdErl. d. Innenministeriums vom 1. 3. 1999 .....	1–2
16. Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren; RdErl. d. Innenministeriums vom 30. 3. 1999 (mit Änderung) .....	1–4
17. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu) .....	1–2
18. Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden; Gem. RdErl. d. Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. 5. 2000 .....	1–2

		Seiten
19.	Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen; RdErl. des Finanzministeriums vom 25. 5. 2009 .....	1–4
20.	Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großschadensereignissen, Krisen und Katastrophen .....	1–8
21.	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) .....	1–10
22.	Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, RdErl. des Ministeriums des Innern vom 16. 5. 2018 – 33 - 52.03.04 / 23.03 .....	1- 6
23.	Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass“, RdErl. des Ministeriums des Innern vom 16. 5. 2018 – 32-52.08.09 .....	1–8
24.	Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zum Vorbereitungsdienst des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr - StufAVO-Feu NRW) vom 15. 3. 2017 .....	1–6
25.	Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden - ZFK 2017 – Gem. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 73-52.03.03 – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 2/037.30.00.00 – vom 20. 3. 2017 .....	1–6
26.	Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW (Brandschutzerlass der Polizei), RdErl. des Ministeriums des Innern vom 6. 2. 2018 – 401 – 58.02.06.....	1–6
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	1–10

## **Einleitung<sup>1)</sup>**

Feuer und seine zerstörerischen Auswirkungen haben die Menschen und ihre Behausungen schon immer bedroht. Aber erst seit Menschen eng bebaute Siedlungen bewohnen, konnte schon ein kleiner Brandherd innerhalb eines Hauses ganze Straßenzüge verwüsten und bedeutete Lebensgefahr für die dort wohnenden Menschen. Solcher Feuersbrunst konnten die Menschen nur begegnen, wenn sie frühzeitig von einem Brandherd erfuhren und gemeinsam das Feuer bekämpften. Erste Ansätze organisierter Brandbekämpfung lassen sich schon in der Römerzeit nachweisen.

Eine erste Berufsfeuerwehr wurde vermutlich im 17. Jahrhundert in Wien gegründet. Menschen sind früher, verglichen mit dem heutigen Standard, schon an leichten Verletzungen zu Tode gekommen. Die Erstversorgung von Verletzungen war eine wichtige Voraussetzung für das Überleben. Über viele Jahrhunderte gab es eine organisierte Erstversorgung nur für Soldaten im Einsatz. Erst im 19. Jahrhundert wurden zivile Rettungsgesellschaften gegründet.

Menschen, verletzt oder unversehrt, konnten auch in Notlagen geraten, aus denen sie sich mit eigener Kraft nicht befreien konnten. Meist war es Hilfeleistung durch Nachbarn oder Passanten, die an der Befreiung aus der Notlage geholfen haben.

Besonders betroffen waren die Menschen aber von kriegerischen Auseinandersetzungen, sowohl Soldaten wie auch die Zivilbevölkerung. Ganze Landstriche wurden schon im 30-jährigen Krieg (1618 –1648) verwüstet und Mensch und Nutzvieh getötet. Bis ins 20. Jahrhundert hinein war insbesondere die Zivilbevölkerung bei kriegerischen Auseinandersetzungen von organisierten Hilfsmaßnahmen ausgenommen.

### **Brandschutz**

Aus den oben erwähnten damaligen geordneten feuerabwehrenden Tätigkeiten entwickelten sich langsam die Feuerwehren. Zunehmend wurden auch Ursachen ergründet, die Brandentstehung und Brandausbreitung begünstigten. Daraus entwickelte sich der heutige vorbeugende Brandschutz. Heute können daher zwei Ebenen des Brandschutzes definiert werden:

- der vorbeugende Brandschutz mit der Untergliederung in baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz, der der Vermeidung von Bränden dient, und
- der abwehrende Brandschutz (Vfdb-Richtlinie 01–01).

Beim abwehrenden Brandschutz waren die Hauptaufgaben die frühzeitige Erkennung eines Brandherds oder Feuergefahr, Warnung und Alarmierung der Menschen und dann das gemeinsame Löschen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich in Deutschland aus der staatlichen Feuerschutzpolizei die schlagkräftigen kommunalen Feuerwehren mit zuerst einmal überwiegend ehrenamtlichem Bürgerengagement entwickelt. Diese Tradition besteht bis heute.

Die Feuerwehren werden heute in ihren originären Aufgaben immer weniger gefordert. Dies liegt daran, dass der bauliche und vorbeugende Brandschutz Früchte zeitigt. Demgegenüber ist künftig zu erwarten, dass bei ausgedehnten Trockenperioden die Häufigkeit von Wald- und Grasbränden zunehmen wird, die dann, so aus den Erfahrungen aus anderen Ländern absehbar, überwiegend als Großbrände einzuordnen sind. Noch haben die Brände auf Naturflächen in den vergangenen Jahren nicht zugenommen. Auch die Brandeinsätze bei Gebäuden und Industrieanlagen sind nicht gestiegen. Allerdings machen diese originären Einsätze seit mehr als zehn Jahren nur etwa 2 % des Gesamteinsatzgeschehens aus.

---

1) Personenbezogene Bezeichnungen werden im Maskulinum in verallgemeinernder Form verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Einleitung – BHKG

### Hilfeleistung

Zunehmend gerieten Menschen auch ohne Feuer in außergewöhnliche Notstände, aus denen sie sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien konnten. Auch aus dieser Aufgabenstellung entwickelte sich schon in der Weimarer Republik (1919) ein Notdienst, die Technische Nothilfe. Allerdings waren verschiedene Aufgabenfelder dieses Notdienstes umstritten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bundesseitig das Technische Hilfswerk für Zivilschutzaufgaben gegründet.

Die allgemeine technische Hilfeleistung wird aus Zuständigkeitsgründen zum überwiegenden Teil von den Feuerwehren bestritten, schlagen aber seit zehn Jahren in deren Einsatzgeschehen mit weit unter 10 % zu Buche.

### Rettungsdienst

Im österreichisch-italienischen Krieg wurde unter dem Eindruck der blutigen Schlacht bei Solferino von *Henry Dunant* 1859 eine Organisation ins Leben gerufen, die sich in Kriegzeiten um verwundete Soldaten und verletzte Menschen kümmerte, das Rote Kreuz.

Schon lange vor der Gründung des Roten Kreuzes gab es Orden (Johanniter, Malteser), die Kranke versorgten, die an Spätfolgen von Kriegsverletzungen litten, oder aber nur zur Pflege von Kranken in den Hospitälern. Daraus wurden insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg weitere Organisationen gebildet, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst.

Das zunehmende Unfallrisiko für Arbeiter in der Industrialisierung des ausgehenden 19. Jahrhunderts führte zur Bildung von Arbeiter-Samariter-Kolonnen in verschiedenen Städten, die sich 1909 zum Arbeiter-Samariter-Bund zusammenschlossen.

1912 ertranken beim Einsturz der Landungsbrücke in Binz auf Rügen 17 Menschen. Unter diesem Eindruck und der Häufigkeit des Ertrinkungstodes wurde 1913 die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft gegründet.

Diese Organisationen wirken seither an der humanitären Aufgabe des Schutzes vor und der Rettung von Menschen aus Gefahren mit und sind unverzichtbarer Teil des Hilfeleistungssystems.

Die Rettungsdiensteseinsätze werden ebenfalls im großen Umfang von den Feuerwehren durchgeführt. Auf sie sind seit zehn Jahren 80 % des Ausrückens von Feuerwehrkräften zurückzuführen. Am gesamten Einsatzgeschehen im Rettungsdienst haben die Feuerwehren einen deutlich über 50 % liegenden Anteil. Grundlage der Abschätzung ist die durchschnittliche Zahl der Rettungsdiensteseinsätze in der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf die Bevölkerung (2016).

### Katastrophenschutz

Katastrophenzustände entstanden in früheren Zeiten meist durch Großbrände, durch Naturereignisse, Seuchen und bei kriegerischen Auseinandersetzungen. In diesen Katastrophenzuständen mussten sich die Menschen selbst helfen, soweit nicht Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen werden konnte.

Es gibt viele Beschreibungen der Katastrophe. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass eine begriffliche Abgrenzung kaum möglich ist. In Katastrophenzuständen ist die Möglichkeit zu nutzen, das gesamte Potenzial der Hilfeleistung zu bündeln und die Aufgabenerfüllung zu koordinieren. Die Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk halten Einsatzkräfte für den Katastrophenschutz vor.

Das vorliegende Gesetz definiert die Großeinsatzlage und die Katastrophe nach Schadensbild und erforderlichen Maßnahmen. Bei einer Großeinsatzlage sind Mensch, Tier und Umwelt im großen Ausmaß bedroht und die Bekämpfung überschreitet die Kapazitäten einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde; bei der Katastrophe ist zusätzlich die lebens-

wichtige Versorgung gefährdet, was die Bekämpfungsmöglichkeiten eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt deutlich übersteigt.

### **Die Entwicklung der Organisation des Hilfeleistungssystems nach dem Zweiten Weltkrieg**

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich in Deutschland die kommunalen Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und bereits oben genannten Hilfsorganisationen herausgebildet, die in unserer pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Aufgaben erfüllen.

Die Feuerwehren stützten sich auf ein hohes ehrenamtliches Potenzial, sie blieb kommunal organisiert und erst durch den Wandel in eine hochtechnisierte Gesellschaft wurde es notwendig, dass zunehmend hauptamtliche Kräfte die Feuerwehren bildeten. Dieser Wandel zum professionellen Brandschutz ist unabdingbar, auch wenn das freiwillige Engagement nach wie vor maßgebliche Stütze der kommunalen Feuerwehren, insbesondere in ländlichen Regionen, bleibt. Mit zunehmend hauptamtlichen Kräften wandelte sich auch das Bild der Dienstleistung der Feuerwehr. Die Feuerwehren stehen heute, auch nach eigenem Selbstverständnis, für vier Dienstleistungsbereiche: Retten, Löschen, Bergen, Schützen.

Die Hilfsorganisationen haben ihr Aufgabenfeld mehr in den Bereich des Rettungsdienstes und verwandter Dienstleistungen ausgedehnt. Sie haben Auslandsdienste eingerichtet, um in von Naturkatastrophen oder sonstigen Unglücksfällen betroffenen Regionen weltweit zu retten und medizinische Hilfe im weitesten Sinne zu leisten.

Vergleichbares gilt für das Technische Hilfswerk, das als staatliche Einrichtung auf zivilem Sektor weltweit im Auftrag der Bundesregierung oder internationaler staatlicher Organisationen wie dem Katastrophenschutz der Vereinten Nationen (UNHCR) technische Hilfe in Katastrophen leistet und den Wiederaufbau von Infrastrukturen unterstützt.

### **Großschadenlagen und Katastrophenschutz**

Gemeinsamer Ausgangspunkt nach dem Zweiten Weltkrieg war der Schutz der Zivilbevölkerung in Art. 73 GG sowie die in Art. 35 GG vorgesehene gegenseitige Rechts- und Amtshilfe, die diesbezüglich im Zuge der Notstandsgesetzgebung spezifiziert wurde (Gesetz vom 24.6.1968 [BGBl. I S. 709]).

Die Innenministerkonferenz beschloss dann 1975 Leitlinien für regelungsbedürftige und regelungsfähige Materien im Katastrophenschutz der Länder.

Folgende Punkte sollten Bestandteil der Katastrophenschutzgesetzgebung sein:

- Begriffe (Katastrophe, Katastrophenschutz, Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes)
- Aufgaben und Zuständigkeit
- Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen
- Umfang der Mitwirkung
- Vorbereitende Maßnahmen
- Katastropheneinsatz
- Zusammenwirken der verschiedenen Behörden im Katastrophenfall
- Hilfs-, Leistungs- und Duldungspflichten
- Helfer
- Verwendung der Ausrüstung
- Kosten
- Verhältnis zu anderen Vorschriften der Gefahrenabwehr

## Einleitung – BHKG

Im Jahr 1977 wurde in Nordrhein-Westfalen das Katastrophenschutzgesetz NW verkündet (GV. NW. S 492), vorangegangen war im Jahr 1975 das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) (GV. NW. S. 182). Bereits damals wurde im FSHG (§ 1 Abs. 3) der Begriff „Großschadenslage“ in der heute noch verwendeten Formulierung definiert.

Die Katastrophe wurde folgendermaßen definiert: *„Katastrophe im Sinne des Gesetzes ist eine durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis verursachte so erhebliche Störung oder unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, dass sie nur durch Einsatz der für den Katastrophenschutz bereitgehaltenen Einheiten und Einrichtungen von der Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden kann; es müssen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung unmittelbar gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sein.“*

In den Vorläufergesetzen aus dem Jahr 1958 und 1946 wurde der Begriff des öffentlichen Notstands eingeführt. Der öffentliche Notstand schloss dabei alle möglichen Ereignisse ein, deren Ausmaß die Zuständigkeit der Kommune, des Kreises oder gar des Landes überschritt. Die Gesetzesentwicklung macht deutlich, dass der Gesetzgeber eine stete Differenzierung der Schadensereignisse als notwendig erachtete. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Rettungsdienst keine eigenständige Rechtsmaterie war, sondern ein Teil der Hilfeleistung.

Der Gesetzgeber hat aber auch alle Formen des Überganges von einer lokalen Schadenlage wie Brandgeschehen oder technische Störungen bzw. Naturereignisse bis hin zur Schadenlage, „in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann (Großschadensereignisse)“, einbezogen. Daraus konnte abgeleitet werden, dass jede Form der Katastrophe im Begriff „Großschadensereignis“ aufgegangen ist. Er berücksichtigt damit nicht nur das plötzliche Eintreten einer Großschadenslage, sondern auch das Heranwachsen einer niedriger einzustufenden Ausgangsschadenslage, die sich zu einer Großschadenslage entwickelt. Dadurch war für den Gesetzgeber der Begriff „Katastrophe“, dem in der Regel der plötzliche Eintritt innewohnt, wohl nicht mehr hinreichend, was dem Erfahrungswert der späteren Jahre, wie mit dieser Gesetzesänderung 2015 erklärbar, widersprach.

Die Begrifflichkeit sollte sich damals auch deutlich von der bundesseitig vertretenen Auffassung abheben, dass der im Rahmen des Zivilschutzes vorgehaltene Katastrophenschutz den Katastrophenschutz der Länder verstärken und ergänzen sollte.

Schließlich ist mit dieser Umbenennung auch die Absicht verfolgt worden, die Katastrophenschutzkräfte in die allgemeine Gefahrenabwehr zu integrieren. Dies bleibt auch künftig so.

### **Zuständigkeit des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenzen liegen nach Grundgesetz bei den Ländern (Art. 70 GG), soweit sie nicht im Katalog der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 73 GG) oder im Rahmen konkurrierender Zuständigkeit (Art. 74 GG) als Bundeszuständigkeit definiert sind.

Für die Regelung der sachbezogenen Schadenabwehr im Rahmen der Nutzung der Kernenergie (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a GG) und der Luftreinhaltung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben. Der Schutz der Zivilbevölkerung (Art. 73 Nr. 1 GG) im Rahmen der Verteidigung liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes.

Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) vom 25.3.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2350), in dem in § 11 ff. ZSKG Materien zum Erweiterten Katastrophenschutz geregelt sind, wird im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt (§ 2 ZSKG).

In diesem Gesetz ist auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als Bundesoberbehörde mit eigenen Aufgabenbereichen definiert. Ihm sind auch die Aufgaben nach Art. 85 Abs. 4 GG gesetzlich übertragen (Bundesaufsicht).

Schließlich eröffnet die Rechts- und Amtshilfe zwischen Bund und Ländern (Art. 35 Abs. 3 GG) eine Eingriffsmöglichkeit des Bundes, wenn ein Ereignis, das die öffentliche Sicherheit und Ordnung länderübergreifend stören kann, eingetreten ist.

Nachdem in Deutschland schon in den 50er und 60er Jahren große Schadenlagen eingetreten sind (z. B. Sturmflut in Hamburg), wurde in den Bundesländern über die föderalen Strukturen hinaus nach gemeinsamen Bekämpfungsmustern gesucht. Zentrales Koordinierungsgremium ist der Arbeitskreis AK V – Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder (IMK).

Neben der Gesetzgebungskompetenz und der bundeseigenen Verwaltung ist auch die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder grundgesetzlich geregelt. Zwei Möglichkeiten werden eröffnet, die Ausführung als landeseigene Verwaltung (Art. 83 GG) und die Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 Abs. 1 GG).

Wegen des seit Längerem beklagten mangelnden Respekts von Rettungskräften und Aggressionen Dritter gegen sie im Einsatz wurde der Bund aufgefordert, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Das Strafgesetzbuch wurde im Jahr 2017 um den Schutz von Vollstreckungsbeamten sowie Feuerwehr- und Rettungskräften vor Aggressionen verstärkt (52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23.5.2017 [BGBl. I S. 1226]). In den letzten Jahren haben bundesweit störende und sogar aggressive Übergriffe auch auf Feuerwehkräfte bei ihrer Hilfeleistung zugenommen. Diesem bundesweiten Trend ist der Bund mit dieser Änderung des Strafrechts begegnet, indem er die §§ 113 und 114 geändert und einen § 115 StGB eingefügt hat, der Feuerwehr- und Rettungskräfte auch benennt. Ob und in welcher Art diese Änderung im Strafgesetzbuch wirkt, kann künftig erst aus der aktuellen Rechtsprechung abgeleitet werden.

### **Die Gesetzgebung des Landes**

Das erste Gesetz zum Feuerschutz im Lande NRW löste das Gesetz über das Feuerlöschwesen von 1938 ab, das für das Feuerlöschwesen die Bildung einer Feuerschutzpolizei (Polizeihilfstruppe) vorsah, und wurde 1948 in Kraft gesetzt. Damals wurden mit Erlaubnis der britischen Besatzung bereits den Gemeinden, Kreisen und dem Land die verschiedenen Aufgaben übertragen. Der Feuerschutz bestand aus dem Feuerlöschdienst, dem Krankentransport- und Rettungsdienst sowie der Brandschadensverhütung.

Neben dem Schutz vor Schadenfeuer nennt das Gesetz auch Unglücke sowie den Notstand, der generalisiert auf allen Ebenen zu verstehen war. Es ist seither für Gemeinden und Kreise Pflichtaufgabe.

Im Gesetz von 1958 erfolgte eine weitere Spezifizierung. Die Aufgaben der verschiedenen Ebenen wurden verdeutlicht. Die vorbereitende Planung der Bekämpfung öffentlicher Notstände wurde den Kreisen zugewiesen. Mit der Verkündung des Gesetzes über den Rettungsdienst im Jahr 1974 wurde diese Aufgabe aus dem Feuerschutz herausgelöst, verselbstständigt und die Trägerschaft den Kreisen übertragen. Die Gemeinden sind Träger von Rettungswachen.

Im Jahr 1975 verblieb im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notfällen aus diesem Grund noch die Verweisung auf den Ret-

## Einleitung – BHKG

tungsdienst, die bis heute erhalten ist. Neu hinzugekommen ist die Regelung der Einrichtung von Leitstellen und der Zuständigkeit für Autobahnen und Wasserstraßen.

Im Jahr 1977 folgte erstmals auch ein Katastrophenschutzgesetz.

Mit dem FSHG aus dem Jahr 1998 wurde das KatSG ersatzlos aufgehoben, die Formulierung in § 1 FSHG als Aufgabe des Feuerschutzes und der Hilfeleistung aus dem Jahr 1958 fortgeschrieben. Zusätzlich wurden auch die Eisenbahnstrecken in das Aufgaben-Portfolio aufgenommen. Nachdem der Bahnbetrieb privatisiert worden war, wurden die Betriebsfeuerwehren der Bahn nach und nach aufgelöst.

### **Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**

Die neue Bezeichnung des Gesetzes ist der Hinweis auf einen erneuten Paradigmenwechsel. Der Katastrophenschutz, der bei der Novellierung des Gesetzes im Jahr 1998 aus dem Gesetzestext verbannt wurde, ist nun wieder Gegenstand des Gesetzes. Die Verwandtschaft der Begriffe Großschadenslage und Katastrophenschutz wird verdeutlicht. Der Begriff Katastrophe und Katastrophenschutz hat sich in der Bevölkerung so verfestigt, dass auch das Gesetz diese Materie explizit nennen muss. Die Zusammenführung von Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz erfolgte wie bereits oben ausgeführt im Jahr 1998.

Die Gliederung des Gesetzes vereinigt alle früheren Gliederungen und die Linie der Gliederung wird im großen Umfang stringenter, wenngleich die Überschriften mitunter sperrig erscheinen und eine gewisse Redundanz nicht zu übersehen ist.

Aus den früheren zehn Abschnitten mit insgesamt 46 Einzelregelungen hat das Gesetz nun neun Teile mit insgesamt 59 Paragraphen. Daraus wird die weitere Ausformulierung deutlich, da der Aufgabenumfang im Wesentlichen gleich geblieben ist.

Die Ordnungsprinzipien der Teile berücksichtigen zuerst Zweck und Träger, dann die Organisation der Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten. Ob dem Gesundheitswesen ein eigener Teil zu widmen ist, sei dahingestellt, die Einbeziehung des gesamten Gesundheitswesens macht jedoch den übergeordneten Charakter der Gefahrenabwehr im Gemeinwesen deutlich.

Die Teile 4 und 5 legen den Umfang der vorbereitenden und der abwehrenden Maßnahmen, insbesondere bei Industriebetrieben, fest. Teil 6 hebt die Eigenverantwortlichkeit der Bevölkerung hervor. Die weiteren Teile betreffen insbesondere Kostenerhebung sowie verwaltungsinterne Verfahrensweisen.

Eine Gegenüberstellung der Paragraphen gelingt nur noch mit großem Aufwand, da der Gesetzgeber viele Verschiebungen bei den Paragraphen vorgenommen hat.

Erkennbar sind jedoch die neuen Formulierungen, die inhaltlich im Gesetz von 1998 nicht enthalten sind bzw. aus dem alten Gesetz nicht übernommen wurden.

- § 1 Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 4 Warnung der Bevölkerung
- § 5 Bildung von Krisenstäben, Sicherheitsforschung
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein
- Wegfall der Verkehrswege Schiene (Eisenbahnen) und Straße (Autobahnen)
- § 9 Ausformulierung der persönlichen Verpflichtung
- § 11 Kooperative Leitung hauptamtliches und ehrenamtliches Personal
- § 12 Eröffnung für die Funktion des Kreisbrandmeisters im Hauptamt
- § 13 Kinderfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Aufgabenzuschnitt Werkfeuerwehren

- § 18 Anerkennungsverfahren Hilfsorganisationen
- § 20 Dienst im Katastrophenschutz
- § 24 Zusammenarbeit Gesundheitswesen
- § 25 Aufgaben und Qualifikation Brandschutzdienststelle
- § 28 Aufgabenerweiterung Leitstelle
- §§ 30, 31 Erweiterung Notfallpläne
- § 32 Fortbildungsverpflichtung
- §§ 35 – 37 Krisenmanagement
- §§ 39, 40 Hilfeleistung
- § 41 Erweiterung Pflichten der Bevölkerung
- § 46 Datenschutz, Ausformung
- § 52 Erweiterung Kostenersatzregelungen

# **Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG)**

vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886),  
geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)

– Text –

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil 1:**

#### **Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger**

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

### **Teil 2:**

#### **Organisationen**

##### **Kapitel 1:**

##### **Feuerwehr**

- § 7 Arten
- § 8 Berufsfeuerwehren
- § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
- § 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

##### **Kapitel 2:**

##### **Katastrophenschutz**

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen
- § 19 Regieeinheiten

### **Kapitel 3:**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz**

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

### **Teil 3:**

#### **Gesundheitswesen**

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

### **Teil 4:**

#### **Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen**

##### **Kapitel 1:**

##### **Vorbeugender Brandschutz**

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

##### **Kapitel 2:**

##### **Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen**

- § 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

## § 1 Text – BHKG

- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

### **Teil 5: Durchführung der Abwehrmaßnahmen**

#### **Kapitel 1: Einsatzleitung**

- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

#### **Kapitel 2: Krisenmanagement**

- § 35 Grundsätze für das Krisenmanagement Inanspruchnahme und Handlungspflichten von Personen
- § 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 38 Auskunftsstelle

#### **Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung**

- § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe
- § 40 Auswärtige Hilfe

#### **Teil 6: Rechte und Pflichten der Bevölkerung**

- § 41 Vermeidung von Gefahren
- § 42 Meldepflicht
- § 43 Hilfeleistungspflichten

- § 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer
- § 45 Entschädigung
- § 46 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 47 Datenübermittlung
- § 48 Einschränkung von Grundrechten
- § 49 Bußgeldvorschriften

#### **Teil 7: Kosten**

- § 50 Kostenträger
- § 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 52 Kostenersatz

#### **Teil 8: Aufsicht**

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

#### **Teil 9: Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 56 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen
- § 57 Anhörung von Verbänden
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## TEIL 1

### ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH, AUFGABEN UND TRÄGER

#### § 1

##### Ziel und Anwendungsbereich

**(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten**

- 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),**
- 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und**
- 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).**

**(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:**

- 1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;**
- 2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.**

**(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.**

**(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.**

## **§ 2**

### **Aufgabenträger**

**(1) Aufgabenträger sind**

- 1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,**
- 2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,**
- 3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und**
- 4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.**

**(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.**

**(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.**

## **§ 3**

### **Aufgaben der Gemeinden**

**(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federfüh-**

rung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

#### § 4

##### Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

**(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.**

## **§ 5**

### **Aufgaben des Landes**

**(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.**

**(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.**

**(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.**

**(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.**

**(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.**

## **§ 6**

### **Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein**

**(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes.**

**(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Löschboote fest.**

**(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes regeln nach Festlegung des regelmäßigen Einsatzbereichs den Betrieb des Löschbootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Löschboot stationiert ist.**

TEIL 2  
ORGANISATIONEN

Kapitel 1  
Feuerwehr

§ 7

Arten

- (1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).
- (2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.
- (3) Bei den Feuerwehren sind die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Berufsfeuerwehren

- (1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.
- (2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

§ 9

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.
- (2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit.

§ 10

Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feu-

erwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

## § 11

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, finden Anwendung.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an

die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und §§ 20 bis 22 entsprechend.

## § 12

### Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich

ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Werden die vorgenannten Funktionen hauptamtlich wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Beträge ist für Kreisbrandmeisterinnen, Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiterin oder Leiter in einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14

**Pflichtfeuerwehren**

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen, feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der Werkfeuerwehren sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 15

**Betriebsfeuerwehren**

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 16

**Werkfeuerwehren**

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe oder die Einrichtungen gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassenen Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

## § 17

### Verbände der Feuerwehren

Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Durch ihre Facharbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Kapitel 2  
Katastrophenschutz

§ 18

**Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen**

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 19

**Regieeinheiten**

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die anerkannten Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3

**Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren  
und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz**

**§ 20**

**Dienstplichten, Freistellung**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

**§ 21**

**Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag**

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Ver-